

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung .....	5
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>11</b>
1.1 Problemaufriss .....	12
1.2 Offene Fragen und Probleme der R2P .....	16
1.3 Relevanz, Fragestellung und Ziele der Arbeit.....	22
1.4 Forschungsstand und Literatur .....	28
1.4.1 Primärquellen, Netzwerke und Sekundärliteratur.....	28
1.4.2 Wichtige Debatten .....	30
1.5 Gang der Untersuchung.....	36
<b>2 Theoretischer und analytischer Rahmen .....</b>	<b>39</b>
2.1 Außenpolitikanalyse, Konstruktivismus und außenpolitische Kultur .....	39
2.1.1 Außenpolitikanalyse – theoriegeleitete Außenpolitikanalyse, Foreign Policy Analysis und Analysis of Foreign Policy (European) .....	39
2.1.2 Konstruktivismus.....	43
2.1.3 Außenpolitik .....	48
2.1.4 Kultur – Begriff, Politische Kultur, Kultur in den Internationalen Beziehungen und in der Außenpolitikanalyse .	53
2.1.5 Elitenkultur .....	63
2.1.6 Außenpolitisches Kulturverständnis dieser Untersuchung und Operationalisierung.....	66
2.2 Die Responsibility to Protect .....	72
2.2.1 Die Genese der Responsibility to Protect .....	72
2.2.2 Die Responsibility to Protect als Konzept .....	106
2.3 Die Fallauswahl.....	120
2.3.1 Auswahl der Länder.....	122
2.3.2 Auswahl der Fallstudien und Untersuchungszeitraum.....	142
2.4 Hypothesen .....	155
2.4.1 Indien.....	157
2.4.2 Südafrika.....	164

2.5	Forschungsdesign und Methoden.....	172
2.5.1	Methodische Einordnung der Untersuchung .....	172
2.5.2	Grundannahmen qualitativer-kulturalistischer Methoden.....	173
2.5.3	Gütekriterien qualitativer Forschung im Kontext dieser Arbeit.....	175
2.5.4	Methoden dieser Untersuchung .....	176
<b>3</b>	<b>Indien .....</b>	<b>185</b>
3.1	Die außenpolitische Kultur Indiens.....	185
3.1.1	Wer bestimmt die indische Außenpolitik?.....	192
3.1.2	Handlungsleitende Grundlinien, Grundsätze und Leitvorstellungen der außenpolitischen Kultur Indiens – Inhalte, Normen, Prinzipien, Interessen.....	197
3.2	Die indische Position zur Schutzverantwortung .....	226
3.2.1	Prolog – Indische Reaktionen auf den Interventionismus der 1990er Jahre.....	227
3.2.2	Vom ICISS-Report bis zum Weltgipfel 2005 .....	232
3.2.3	Vom Weltgipfel zur R2P-Debatte in der Generalversammlung 2009.....	237
3.2.4	Sicherheitsratsmitgliedschaft, Krise in der Elfenbeinküste und Libyen-Konflikt .....	245
3.2.5	Libyen.....	248
3.2.6	Indien, Syrien und die Folgen der Libyen-Kontroverse.....	263
3.2.7	Schlussfolgerungen und Epilog – Veränderung oder Konstanz? .....	267
<b>4</b>	<b>Südafrika .....</b>	<b>279</b>
4.1	Die außenpolitische Kultur Südafrikas.....	279
4.1.1	Wer bestimmt die südafrikanische Außenpolitik? .....	284
4.1.2	Handlungsleitende Grundlinien, Grundsätze und Leitvorstellungen der außenpolitischen Kultur Südafrikas – Inhalte, Normen, Prinzipien, Interessen.....	292
4.1.3	Grundprinzipien und Hauptprioritätsfelder südafrikanischer Außenpolitik .....	306
4.1.4	Südafrikas außenpolitische Kultur und die Werte und Normen des Konzeptes der Schutzverantwortung .....	317

4.2	Die südafrikanische Position zur Schutzverantwortung .....	321
4.2.1	Prolog – Die Präsidentschaft Nelson Mandelas .....	323
4.2.2	Die Präsidentschaft Mbekis .....	331
4.2.3	Die Präsidentschaft Zumas, die zweite Sicherheitsratsmitgliedschaft und die Krisen in der Elfenbeinküste und in Libyen .....	345
4.2.4	Elfenbeinküste .....	349
4.2.5	Libyen, Syrien und der Streit um die südafrikanische Position .....	359
4.2.6	Außenpolitische Kultur unter Zuma jenseits von Libyen und Syrien .....	366
4.2.7	Schlussfolgerungen und Epilog – Veränderung oder Konstanz? .....	371
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung, Konklusion und Ausblick: Südliche Demokratien und die Responsibility to Protect – Indien und Südafrika .....</b>	<b>383</b>
5.1	Fragestellungen, theoretischer Ansatz und Hypothesen .....	386
5.2	Zentrale Ergebnisse: Indien .....	391
5.3	Zentrale Ergebnisse: Südafrika .....	398
5.4	Konklusion und Ausblick .....	405
	Abbildungsverzeichnis .....	419
	Abkürzungsverzeichnis .....	421
	Literaturverzeichnis .....	425
	Anhang .....	467
	Verzeichnis der Interviews .....	467
	Zum Autor .....	469



# 1 Einleitung

*“The anti-apartheid campaign was the most important human-rights crusade of the post-World War II era. [...] Consequently, South Africa will not be indifferent to the rights of others. Human rights will be the light that guides our foreign affairs.”*

Nelson Mandela  
South Africa’s Future Foreign Policy, 1993

*„Where there is continued domination, whether it is in Asia or Africa, there will be no peace either there or in the people’s minds elsewhere. There will be a continuous conflict going on, continuous suspicion of each other and continuous suspicion of Europe in the minds of Asia and therefore, the friendly relationship which should exist between Asia and Europe will not come about easily. It is, therefore, important that all these areas of colonial domination should be freed and they should be able to function as free countries.“*

Jawaharlal Nehru  
Indian Council of World Affairs, Neu-Delhi, 1949

Die Schutzverantwortung (Responsibility to Protect/R2P) ist ein politisches Konzept<sup>1</sup>, das in erstaunlich kurzer Zeit eine grundsätzliche Akzeptanz in weiten Teilen der internationalen Staatengemeinschaft gefunden hat und im Jahr 2005 in das Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen (VN) aufgenommen wurde. Das Konzept zielt auf die Verhinderung oder Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen – im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, namentlich Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – im Kontext massiver Gewaltkonflikte (vgl. Serrano 2011: 436f.). Es geht um eine Antwort auf das Spannungsfeld teils gegensätzlicher oder gleichrangiger Prinzipien der VN-Charta sowie bestehender Völkerrechtsgrundsätze und politisch-verbindlicher Standards im Angesicht schwerster Menschenrechtsverletzungen. Dazu zählen unter anderem das Souveränitätsprinzip, der Grundsatz der territorialen Integrität, das Interventions- bzw. Gewaltverbot, das

1 Die R2P wird in dieser Arbeit als ein – sich in einem andauernden Konsensbildungsprozess befindliches – Konzept verstanden, welches verschiedene rechtliche, ethische und politische Prinzipien und Normen in Bezug auf den Schutz des Menschen vor schwersten Menschenrechtsverletzungen und Brüchen des Humanitären Völkerrechts bündelt, neu zu denken, neu zu verknüpfen und bestehende Spannungen und Widersprüche aufzulösen sucht (vgl. hierzu auch Von Arnould 2015: 64ff.; Luck 2008: 53; Mabera/Spies 2016: 214f.). Ausführlich zum Konzeptbegriff der Schutzverantwortung siehe Abschnitt 2.2.2.

Genozidverbot, die Wahrung und Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

## 1.1 Problemaufriss

Dieses Spannungsfeld war virulent geworden, als im Kontext der sogenannten „Humanitären Interventionen“ der 1990er Jahre vorgeblich versucht wurde, mit militärischer Gewalt und notfalls ohne Zustimmung des betroffenen Staates, bedrohte Bevölkerungsgruppen vor entsprechenden Massenverbrechen zu schützen, nachdem dies in Ruanda 1994 und Srebrenica 1995 in verhängnisvoller Weise nicht gelungen war. Es wurde offensichtlich, dass in diesen Situationen das auf den Staat bezogene Souveränitätsprinzip, mit dem daraus abgeleiteten Interventionsverbot, und das allgemeine Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen, u.a. festgelegt in der Charta der Vereinten Nationen, mit der Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen und Massenverbrechen sowie mit dem Schutz des Individuums und seiner Rechte in einem kaum auflösbaren Gegensatz stehen können.

Das Interventionsverbot, das Gewaltverbot, das Souveränitätsprinzip und die Grundsätze der territorialen Integrität und Nichteinmischung stellen aber nicht nur wichtige Grundbausteine der internationalen Ordnung dar. Sie bilden zugleich wesentliche Elemente des Kriegsverhinderungsrechts und dienen dem Erhalt des Friedens sowie dem Schutz der Menschenrechte und der Rechte des Individuums. Dieses an den Grundsätzen des Westfälischen Systems ausgerichtete Verständnis von internationaler regelbasierter Ordnung entspricht vor allem der Perspektive der im Zuge des globalen Kolonialismus unterworfenen Völker und Menschen im Globalen Süden<sup>2</sup>, insbesondere in Asien, aber

- 2 Die Bezeichnung „Globaler Süden“ ist nicht geografisch zu verstehen. Ein Land wie beispielsweise Australien versteht sich selbst als Teil des Westens bzw. des Nordens und im geografischen Norden gibt es Länder, die eher unter die Kategorie „Globaler Süden“ passen. Es ist vielmehr der Versuch, die Stellung eines Landes in der Welt und das globale Entwicklungsgefälle wertfreier zu beschreiben und zu den privilegiierteren Ländern des „Globalen Nordens“ abzugrenzen. Einen Anhaltspunkt bietet u.a. die die Klassifizierung in OECD-Staaten (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/OECD) und Empfänger von Entwicklungshilfe derselben. Es geht um historisch gewachsene und oftmals andauernde gesellschaftliche, politische, ökonomische und strukturelle Benachteiligungen sowie die Unterrepräsentation dieser Staaten. Russland ist zwar kein OECD-Staat und auch kein Teil des „Westens“. Aufgrund seiner politisch-kulturellen Verankerung in Europa, seiner imperialen und kolonialen Vergangenheit und seiner starken Repräsentation in den Machtstrukturen der internationalen Ordnung ist es aber definitiv auch kein Staat des Globalen Südens; ähnliches gilt für China, das sich selbst als Jahrtausende altes „Reich der Mitte“ und kommende Weltmacht sieht (vgl. Brock/Liste 2012: 644; Gareis 2018: 13f.; OECD 2022).

auch in Afrika und Lateinamerika. Die Beachtung dieser Ordnung soll sie vor erneuter Unterdrückung und Kolonialisierung bewahren helfen und eine selbstbestimmte Entwicklung ermöglichen (vgl. Luck 2008: 53; Von Arnould 2015: 64ff.; Krause/Staack 2019: 641f.).

Mit dem Ende des Kalten Krieges beschleunigte sich der Prozess der Globalisierung, also der verstärkten und beschleunigten, grenzüberschreitenden Interaktionen und Vernetzungen nahezu aller Bereiche menschlichen Lebens und Handelns. Dies ging einher mit einer Abnahme staatlicher Steuerungs- und Regelungsfähigkeit und der Diffusion von Macht in den internationalen Beziehungen (vgl. Krell 2023: 48f.; Staack 2023: 180f.). Gleichzeitig kam es zu einem Wiederaufbrechen eingefrorener Konflikte, dem Zerfall von Vielvölkerstaaten und zu einer Zunahme innerstaatlicher und ethnischer Konflikte. Die beinahe ununterbrochene mediale Berichterstattung, auch aus entferntesten Gegenden und zu diesen Konflikten, illustriert mit teils drastischen Bildern, erhöhten den wahrgenommen gesellschaftlichen, moralischen und politischen Druck, besonders in westlichen Gesellschaften, für den Schutz von Menschenleben und Menschenrechten, global, aktiv und notfalls auch gewaltsam eingreifen zu müssen. Hinzu trat ein durch die Umstände des Ausgangs des Ost-West-Konfliktes und das „Ende der Geschichte“ (Fukuyama 1992) genährtes Gefühl der eigenen systemischen und moralischen Überlegenheit und Verpflichtung, einer ausreichenden Machtfülle und der Machbarkeit derartiger Operationen.

Die Idee der Humanitären Interventionen – also intervenierender uni-, mini- oder multilateraler militärischer Einsätze in einem Drittstaat, auch gegen dessen Willen und mit humanitärer Begründung, angelehnt an die Theorie der Lehre vom gerechten Krieg – wurde zu einer Antwort überwiegend westlicher Staaten auf diese Herausforderungen. Deren Verständnis von einer zukünftigen regelbasierten Weltordnung war mit dem Ziel der Verbreitung von Demokratie, Liberalismus und Marktwirtschaft sowie dem Ausbau und der aktiven Durchsetzung des internationalen Völkerrechts und der universellen Menschenrechte eng verbunden. Hier werden die bis heute unterschiedlichen Vorstellungen bzw. Konzeptionen von regelbasierter Weltordnung zwischen den meisten westlichen Staaten und vielen Ländern des Globalen Südens deutlich.

Das Konzept der Humanitären Intervention wurde jedoch schon bald Gegenstand kontroverser Debatten und internationaler Kritik. Diese betrafen zum einen dessen Anwendung mit Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, z.B. im Irak 1991, in Somalia 1992 oder in Haiti 1994 – auch wenn in diesen Fällen häufig mit anderen Resolutionsbegründungen argumentiert wurde. Zum anderen ging es aber um jene ganz oder teilweise mit humanitären Argumenten begründeten Interventionen im Kosovo 1999 und im Irak 2003 ohne völkerrechtliche Legitimation des höchsten VN-Gremiums. Aber auch das Nichteingreifen der internationalen Gemeinschaft wie in Ruanda, Srebrenica und Zepa wurde massiv als Versagen, als selektiv und als doppelter

moralischer Standard beklagt. Die Idee der Humanitären Intervention wurde von der Mehrheit der Völkergemeinschaft als Antwort auf diese mehrfachen Dilemmas jedoch nicht akzeptiert. Es darf, vor allem ohne Autorisierung des Sicherheitsrates, spätestens nach den erbitterten Kontroversen im Gefolge der NATO-Intervention im Kosovo als politisch gescheitert bzw. nicht global konsensfähig gelten (vgl. Hofmann 2019: 7; Von Arnould 2023: 446f.; Knapp 2023: 96).

Auf Initiative von VN-Generalsekretär Kofi Annan wurde daraufhin im Jahr 2000, mit maßgeblicher Hilfe der kanadischen Regierung, die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) gegründet. Ihr Konzept einer Schutzverantwortung versuchte, auf das doppelte Scheitern der internationalen Gemeinschaft – Nichteingreifen bzw. Versagen und Absage an die „Humanitäre Intervention“ – einzugehen, eine stärker auf das Individuum und dessen Schutz bezogene Perspektive einzunehmen und das oben beschriebene Spannungsfeld besser aufzulösen (vgl. ICISS 2001; Werkner 2019: 4). Hierbei wurde auf bestehende Entwicklungen und Ideen, wie Menschliche Sicherheit, Souveränität als Verantwortung oder die Lehre vom gerechten Krieg zurückgegriffen (vgl. UNDP 1994; Deng et al. 1996). Die äußerst hochrangige und – von Genderkriterien abgesehen – recht repräsentativ zusammengesetzte ICISS-Kommission präsentierte ihren breiten Konzeptvorschlag einer Responsibility to Protect im Herbst 2001. Dieser stellte den zentralen Ausgangspunkt für alle weiteren Debatten dar und genoss neben der Unterstützung durch den VN-Generalsekretär auch den Rückhalt vieler Staaten, gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen. Trotz dieser Tatsache waren mit dem Konzeptentwurf nur eine geringe Legitimität und keinerlei politische oder völkerrechtliche Gültigkeit verbunden. „So zeichnet sich das Konzept der Schutzverantwortung zwar durch eine *hohe Sichtbarkeit* aus, diese ist allerdings keinesfalls mit einer *hohen Verbindlichkeit* gleichzusetzen“ (Staack/Krause 2015: 10; Hervorhebung im Original).

Dennoch wurde die R2P schon vier Jahre später in das Abschlussdokument des Weltgipfels von 2005 zur Reform der Vereinten Nationen aufgenommen. Ungeachtet der damit verbundenen internationalen Akzeptanz der Schutzverantwortungsidee blieb der globale Konsens auf die „R2P-lite“ (Weiss 2006: 750) der Artikel 138, 139 und 140 des Weltgipfeldokuments beschränkt. Dessen politische Verbindlichkeit hat kein neues Völkerrecht begründet, war zugleich aber der relevanteste Ausgangspunkt für eine künftig mögliche Bildung desselben über Gewohnheit oder Vertrag. Über die Auslegung und Implementierung der Schutzverantwortung als globales Regime bestehen ebenso unterschiedliche Ansichten, wie über zentrale Prinzipien und Begriffe. Sie wird von einem erheblichen Teil der internationalen Gemeinschaft grundsätzlich akzeptiert, aber weder als fertiges, implementierbares Konzept angesehen, noch als vollzugsfähige völkerrechtliche Norm. Dies gilt insbesondere für die am stärksten umstrittene militärische Gewaltanwendung

innerhalb der dritten Säule<sup>3</sup> und der Reaktionsdimension<sup>4</sup> der R2P (vgl. Verlage 2013: 63ff.; Von Arnould 2015: 64). Eine derartige Sichtweise ist vor allem für die Staaten des Globalen Südens charakteristisch, welche bereits 2009 im Zuge der R2P-Debatte in der Generalversammlung klar artikuliert haben, dass sie diese Debatte als Auftakt der Konsensbildung und nicht als Startschuss der globalen Anwendung und Umsetzung sehen.

Versuche, die R2P ohne Konsensbildung zu implementieren, könnten dazu führen, dass diese als ein Vehikel der Durchsetzung westlicher Dominanz und Machtpolitik wahrgenommen würde. Dies auch, weil die Schutzverantwortung überwiegend in schwachen und konflikthanfälligen Staaten des Südens praktiziert werde, ohne dass diese oder deren Organisationen an Entscheidung und Umsetzung ausreichend prozedural beteiligt seien. Die Länder des Globalen Südens, die über dreiviertel aller Staaten und ca. 80 Prozent der Weltbevölkerung (vgl. Welthungerhilfe 2021) sowie einen stetig wachsenden Anteil am weltweiten Wirtschaftsaufkommen (vgl. World Bank 2021a) repräsentieren, sind jedoch zunehmend weniger bereit, ihre gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Unterprivilegierung hinzunehmen. Angesichts der anhaltenden und substanziellen Machtverschiebungen von Ost nach West bzw. vom nordatlantischen in den asiatisch-pazifischen Raum, insbesondere nach China und Indien, aber auch nach Afrika und Lateinamerika, erscheint es paradox und immer weniger haltbar bzw. zukunftsfähig, dass sich diese stark gewandelten Realitäten bis heute nicht in den Strukturen der internationalen Ordnung widerspiegeln (vgl. Center for Global Studies 2018a und 2019d; Staack/Groten 2018: 7; Rodrik/Walt 2022).

Stattdessen dominieren Institutionen, Organisationen und Regeln, die vor über 70 Jahren auf Basis der geopolitischen Lage am Ende des Zweiten Weltkrieges geschaffen wurden. Die globalen Kräfteverschiebungen, der Wiederaufstieg Asiens, die gewachsene Bedeutung Afrikas, Lateinamerikas und

- 3 Die erste Säule beschreibt die ständige Verantwortung eines jeden Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vor der Aufstachelung dazu zu schützen. Die zweite Säule betont die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei Erfüllung dieser Verpflichtungen zu helfen und diese beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen. Die dritte Säule ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten, kollektiv rechtzeitig und entschieden – notfalls auch mit Zwangsmaßnahmen – zu reagieren, wenn ein Staat offenkundig dabei versagt, diesen Schutz zu gewähren (vgl. UN Secretary General 2009: 8ff.).
- 4 Die Schutzverantwortung besteht hinsichtlich ihrer Anwendungsgebiete aus drei Elementen/Dimensionen: der Prävention, der Reaktion und dem Wiederaufbau. Das Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 benennt konkret lediglich die Präventions- und die Reaktionsverantwortung (Responsibility to Prevent/Responsibility to React). Die Verantwortung zum Wiederaufbau (Responsibility to Rebuild) wird nicht erwähnt, darf aber als implizit enthalten angesehen werden, denn eine nachhaltige Präventionspolitik beinhaltet nach einem Gewaltkonflikt zwingend einen Wieder- und Friedensaufbau (vgl. Von Arnould 2015: 56). Bezüglich der Verantwortungsabstufung ist spätestens mit dem 2009er Implementierungsreport des VN-Generalsekretärs die Drei-Säulenstruktur etabliert (siehe vorherige Fußnote).

anderer neuer Mächte bedürfen für eine friedliche und kooperative Weiterentwicklung der globalen Ordnung und ihr zugrunde liegender Normen, Regeln und Konzepte – wie der R2P – der Mitgestaltung dieser Akteure<sup>5</sup> (vgl. Newman 2013: 239f.; Rodrik/Walt 2022).

## 1.2 Offene Fragen und Probleme der R2P

Hinsichtlich der Schutzverantwortung gibt es eine Vielzahl ungelöster Probleme und offener Fragen. Diese betreffen die Abgrenzung zu anderen Regimen, Regeln und Mechanismen im VN-System, welche ebenfalls versuchen, die Unversehrtheit und die Rechte von Menschen vor Gewalt und im Kontext bewaffneter Konflikte zu schützen. Die Fragen lauten unter anderem: Was für einen völkerrechtlichen Status soll die R2P erlangen und auf welchem Weg? Worin liegt der Unterschied von R2P-Prävention zu anderen Formen struktureller Prävention, Krisenprävention sowie der präventiven Wirkung humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe? Was bedeutet Verantwortung im R2P-Kontext und in welchem Verhältnis steht diese zum Souveränitätsprinzip? Wann genau liegt ein Versagen eines Staates vor und wer stellt das fest (Definitions-hoheit und Autorität)? Wer ist die internationale Gemeinschaft und wie kann diese in einem anachronistisch zusammengesetzten Sicherheitsrat repräsentiert sein? Welche Mittel sollten in der Wahrnehmung der Schutzverantwortung eingesetzt werden? Wie kann das R2P-Konzept weiterentwickelt werden, ohne eine Erosion fundamentaler Normen und Prinzipien der VN-Charta, wie Interventionsverbot, Gewaltverbot und Souveränität zu verursachen, welche ebenfalls dem Schutz des Individuums, der Ächtung des Krieges und dem Erhalt des Friedens dienen? Wie kann eine global akzeptierte Weiterentwicklung der Schutzverantwortung gelingen, ohne ihre Kernsubstanz – Souveränität als Verantwortung und Schutz des Individuums vor Massenverbrechen – zu verwässern? Bisherige Antworten, auch durch den Kompromiss von 2005, müssen als vorläufig gelten und lassen die aufgeworfenen Fragen und Spannungsfelder weitgehend unaufgelöst zurück (vgl. Thakur/Maley 2015: 9f.; Staack/Krause 2015: 10f.).

- 5 In dieser Arbeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet bzw. wurden überwiegend geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wenn nur das generische Maskulinum verwendet wird, sind damit andere Geschlechteridentitäten gleichwertig mitgemeint. Etwaige soziale Genderrollen sind mit den gewählten Genera ausdrücklich nicht verbunden. Auch hinsichtlich der komplexen Geschichte und sozialen Realität in postkolonialen Gesellschaften bzw. Post-Apartheid-Südafrika bemüht sich diese Arbeit um einen kritischen Umgang mit sensiblen Begriffen, wie „schwarz“, „weiß“, „coloured“ oder „race“. Diese haben zum Teil im Englischen bzw. im jeweiligen Kontext eine andere Bedeutung oder werden unterschiedlich interpretiert. Hier werden die Begriffe so verwendet, wie sie auch in der jeweiligen landesspezifischen Bedeutung oder akademischen Debatte verwendet werden.